Regelungen zur Öffnung der stationären Einrichtungen

Bezugsrahmen ist die aktuellste „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus Sars-COV-2 (Corona-Verordnung-CoronaVO“ vom 17. März 2020 in der ab 4. Mai 2020 gültigen Fassung.

A: Besuchsregelungen in stationären Einrichtungen (Stand 04.05.2020)

Die vorliegende Besuchsregelung dient der gemeinsamen Orientierung aller im stationären Pflegebereich arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie soll einerseits Sicherheit im Umgang mit Besuchen bei den Bewohnern des stationären Pflegebereichs geben und andererseits die Gefahr einer Ansteckung von Bewohnern und Mitarbeitern minimieren.
Je nach Gesetzeslage werden die Regelungen für Besuche weiterentwickelt bzw. angepasst.

Anlage 1: Besuchsregelung
Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

B: Ausgangsregelung für Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen (Stand 04.05.2020)

Die vorliegende Ausgangsregelung dient der Orientierung für Bewohnerinnen und Bewohner im stationären Pflegebereich. Ab dem 4. Mai 2020 ist das Verlassen der Einrichtungen auch ohne triftigen Grund wieder zulässig. Um die Gefahr einer Ansteckung von Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitarbeitenden zu minimieren, wurden die Regelungen auf Grundlage der Vorgaben der CoronaVO getroffen.
Je nach Gesetzeslage werden die Regelungen für den Ausgang weiterentwickelt bzw. angepasst.

Anlage 3: Anweisungen der Ausgangsregelungen
Anlage 4: Aufklärung für die Umsetzung der Ausgangsregelung

Anlage 1:

Anweisungen für alle Besucher/innen

1. Für Personen die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch keine 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhter Temperatur aufweisen, gilt ein Besuchsverbot. (§7 Corona VO Baden-Württemberg)
2. Alle Besucher/innen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen und erklären schriftlich, dass sie weder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, noch Symptome eines Atemweginfekts oder erhöhte Temperatur haben. (Eine Zuwiderhandlung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen kann mit einem Bußgeld geahndet werden.)
3. Die geltenden Hygieneregeln werden eingehalten (Maskenpflicht, Husten in die Armbeuge, Hände waschen oder desinfizieren vor und nach dem Besuch).
4. Pro Woche ist ein Besuch je Bewohner/in für maximal 2 Personen möglich.
5. Jeder Besuch ist auf eine halbe Stunde zu beschränken.
6. Gleichzeitig kann nur ein Bewohner/in besucht werden. Ausweitung in Abhängigkeit der räumlichen Begebenheiten.
7. Es ist während des gesamten Besuches ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 Metern unbedingt einzuhalten.
8. Alle Besuche werden zuvor mit der Verantwortlichen Person der Einrichtung telefonisch vereinbart, Besuche ohne vorherige Abstimmung sind nicht möglich!
9. Die Besucher/innen werden zur verabredeten Zeit am Eingang der Einrichtung in Empfang genommen und in den Besuchsort gebracht. Ausfüllen des Besuchsprotokolls ist für die Rückverfolgung notwendig (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Datum).
10. Das Betreten des Wohnbereiches ist nicht erlaubt. Besuche finden ausschließlich in gesonderten Räumlichkeiten/Bereichen statt. Ausnahmen siehe unten.

Anweisungen Besuche im vollstationären Wohnbereich

1. Ausnahmen nur für Bewohner/innen die stark in der Mobilität eingeschränkt sind.
2. Je nach Sicherheitslage werden Besuche 1 x wöchentlich mit Mund Nasen Schutz im Bewohnerzimmer ermöglicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei der Verantwortlichen Person der Einrichtung
3. Besuche von Bewohnern/innen durch Angehörige zur Sterbebegleitung sind täglich und ebenfalls immer nur nach Rücksprache mit den Verantwortlichen möglich.
4. Bei allen Besuchen im Bewohnerzimmer sind zu allen anderen Personen unbedingt ein Mindestabstand von 2,00 Metern einzuhalten!

Bei positiv auf SARS-2 (Corona) getesteten Bewohner/in können wir für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer der Quarantäne von 14 Tage keine Besuche ermöglich. Nach Ablauf der Quarantäne sind Besuche unter den oben genannten Regelungen wieder möglich.

Anlage 2:

Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen

Liebe Angehörige, Verwandte, Besucherinnen und Besucher,
die strikten Einschränkungen der bundes- und länderpolitischen Corona-Verordnungen führen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörigen und allen nahestehenden Menschen zu schweren Beeinträchtigungen des Alltages. Die Corona-Pandemie ist eine große Herausforderung für unsere Pflegeeinrichtungen. Soziale Beziehung zu einem Menschen, körperliches und seelisches Wohlbefinden und die Selbstständigkeit und Autonomie sind für uns nämlich essentielle Aspekte der Lebensqualität, der wir uns verpflichtet sehen, diese aber zurzeit nicht vollumfänglich umsetzbar sind. Zusätzlich sind wir auch unseren Mitarbeitenden verpflichtet, Sie vor potentiellen Ansteckungen und ungerechtfertigten Schuldzuweisungen zu schützen.
Deswegen bitten wir Sie um Verständnis, dass die Besuchsanweisungen und die nachfolgenden Erklärungen zum gemeinsamen Wohl eingeführt wurden:

	Besucher 1	Besucher 2
Name:		
Vorname:		
Besuchen möchten Sie:		

Ich erkläre mit dieser Selbstverpflichtung schriftlich, dass ich vor dem Besuch in die Pflegeeinrichtung weder Kontakt zu einer infizierten Person hatte, noch Symptome eines Atemweginfekts oder erhöhte Temperatur aufweise.
Außerdem verpflichte ich mich, die geltenden Hygienemaßnahmen und –regeln der Einrichtung einzuhalten (Maskenpflicht, Husten in die Armbeuge, Abstandsregelungen, Händewaschen oder desinfizieren vor und nach dem Besuch, …).

Datum _____ Unterschrift _____

Datum _____ Unterschrift _____

Besuchsprotokoll

Besuch findet statt am:	
Uhrzeit (von – bis)	

	Besucher 1		Besucher 2:
Anschrift:		Anschrift:	
Kontaktdaten: (Telefon)		Kontaktdaten: (Telefon)	

Datenschutzerklärung: Diese Protokolle werden geführt, um im Fall eines Corona-Ausbruchs, Kontaktpersonen (schnell) nachvollziehen zu können. Die Protokolle werden in der Einrichtung aufbewahrt. Sofern das Gesundheitsamt diese Informationen im Rahmen seiner Aufgaben gemäß dem Infektionsschutz Gesetz anfordert, werden sie an das Gesundheitsamt übergeben.
Ansonsten werden die Besuchsprotokolle nach 8 Wochen vernichtet.
Gesetzliche Vorgaben zu Hygienemaßnahmen: Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Anlage 3

Anweisungen für alle Bewohner/innen zur Ausgangsregelung

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Verantwortlichen Person der Einrichtung anzuzeigen. Am Wochenende an die zuständige Schichtleitung.
2. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte **>> außerhalb des öffentlichen Raums <<** – also bspw. bei Besuchen von Angehörigen und Freunden in deren Häuslichkeit – zu mehr als weiteren vier Personen aus Gründen der Kontaktreduzierung verboten. Es gelten insoweit die für die Allgemeinbevölkerung geltenden Regelungen des § 3 Abs. 2 CoronaVO entsprechend, wonach Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Raums und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen verboten sind.
3. Für den Aufenthalt **>> im öffentlichen Raum <<** gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 3 Abs. 1 CoronaVO (Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine bzw. mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person, Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, Tragen von Alltagsmasken) unmittelbar.
4. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen.
5. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, zum Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von **14 Tagen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen**, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt und dort situationsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann. Damit ist bspw. im Doppelzimmer ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn beide Bewohner gemeinsam am Tisch sitzen, nicht dagegen, wenn die Bewohner mit ausreichend Abstand im Bett liegen. (§ 6 Abs. 4a CoronaVO)
6. Die 14 Tagefrist startet jeweils nach dem Verlassen der Einrichtung neu.
7. Vor dem Verlassen der Einrichtung ist die Aufklärung zu unterzeichnen, wonach Sie die Anweisungen verstanden und akzeptiert haben, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz für 14 Tagen.

Anlage 4:

Aufklärung für die Umsetzung der Ausgangsregelung laut §6 Abs. 4a – Corona VO – Baden-Württemberg

Die Landesregierung hat zum 04.05.2020 die CoronaVO dahingehend geändert, dass Sie nun wieder ab sofort die Einrichtung auch ohne einen triftigen Grund verlassen dürfen.

Gleichwohl bedarf es aufgrund des weiterhin bestehenden Risikos eines Viruseintrags in die Einrichtung infolge von Sozialkontakten der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtungen kontaktreduzierender Maßnahmen. Diese wurden in der Anlage 3 „Anweisungen für alle Bewohner/innen zur Ausgangsregelung“ beschrieben.

Der Schutz Ihrer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und allen Mitarbeitenden unserer Einrichtung ist uns sehr wichtig. Deswegen möchten wir Sie bitten, die Aufklärung zu unterschreiben, wonach Sie die Anweisungen verstanden haben und die daraus resultierenden Maßnahmen akzeptieren, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) für 14 Tage in den Gemeinschaftsräumen.

Name:	
Vorname:	
Zimmer:	

Ich erkläre hiermit schriftlich, die Ausgangsregelungen und die einhergehenden Maßnahmen gelesen und verstanden zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

Die Frist zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt bis: _____
Datum